

Tagungsforum

„E-Learning im Jurastudium – Spielerei oder Chance zur Reintellektualisierung?“

**Tagung des Kompetenzzentrums für Juristisches Lernen und Lehren,
Universität zu Köln, 30.06./01.07.2016**

*Christoph Schärtl**

Die stetig fortschreitende Digitalisierung erfasst nicht nur die juristische Arbeitswelt und die Hochschullehre, sondern wird zunehmend selbst zum Thema wissenschaftlicher Auseinandersetzung (so beispielsweise bereits auf der „eLAW“-Tagung der SRH Hochschule Heidelberg (2015¹, wird 2017 fortgesetzt) oder dem EduAction-Bildungsgipfel Rhein-Neckar 2016). Die vom Kompetenzzentrum für Juristisches Lernen und Lehren der Universität zu Köln am 30.06./01.07.2016 veranstaltete, gut organisierte Tagung zum Thema „E-Learning im Jurastudium – Spielerei oder Chance zur Reintellektualisierung?“ war für viele e-didaktische Interessierte daher sowohl ein inhaltlich, als auch den persönlichen Austausch bereicherndes „Familientreffen“, wobei der bewusst provozierende Veranstaltungstitel bereits im Vorfeld zum eigenen vertieften Nachdenken anregte.

1. Viele dieser Überlegungen wurden im glänzend zugespitzten Einführungsteil von *Barbara Dauner-Lieb* aufgegriffen. Dabei betonte die Veranstalterin nicht nur die begrenzte Wissenschaftlichkeit der derzeitigen universitären Juristenausbildung, sondern auch die veränderte Rolle der Hochschullehrenden, welche angesichts der allgegenwärtigen „Präsenz der Information“ nicht länger alleiniges „Herrschawissen“ besäßen. Selbstkritisch bemängelte *Dauner-Lieb* die weithin verbreitete Dominanz tradierter Lehrformate und -formen, welche oftmals an den Lernbedürfnissen der Studierenden, aber auch an der Berufspraxis vorbeiginge, wobei sie exemplarisch das Bedürfnis nach stark kondensierter Information(sdarstellung), die Notwendigkeit einer verstärkten Schulung der Selbstlern- und Selbstorganisationskompetenzen sowie die zu Unrecht meist nur einzelnen „nerds“ überlassene Entwicklung digitaler Hochschulstrategien hervorhob. *Dauner-Lieb* verwies zudem auf die durch die neuen Medien ausgelösten inhaltlichen Herausforderungen, etwa die Notwendigkeit einer Vermittlung des Rechts der Digitalisierung, aber auch der Auseinandersetzung mit einem „unscharfen“, sich permanent ändernden Recht. Zurecht schloss der höchst inspirierende Beitrag mit der Aufforderung an die juristische Fachdidaktik, zu klären, was zukünftige Juristen können und welche gesellschaftliche Rolle diese erfüllen sollen.

* Der Autor ist Professor für Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt: Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht, IPR, Deutsches und Internationales Zivilverfahrensrecht) an der SRH Hochschule Heidelberg.

1 Dazu ausführlich das Sonderheft der ZDRW, Heft 1/2016.

2. Stephan Breidenbach, per Skype zugeschaltet, beleuchtete den durch die Digitalisierung ausgelösten Rechtswandel. Nach Darstellung der veränderten technischen Rahmenbedingungen (Vergrößerung des potenziellen Adressatenkreises durch das Internet, Verbesserung der technischen Möglichkeiten, *Block Chain* als Garant unveränderter, dokumentierter Prozesse, durch ausgefeilte Approximationsalgorithmen vermeintlich „künstliche Intelligenzen“) wurden vier Kern„tendenzen“ entfaltet:

- Die zunehmende Industrialisierung (= Standardisierung auf hohem Niveau) des Rechts, welche nicht nur eine Demokratisierung der Rechtsdurchsetzung mithilfe neuer Geschäftsmodelle (Beispiel: *flightright*), sondern auch eine grundlegende Veränderung der anwaltlichen Tätigkeit bedinge. Zutreffend betonte *Breidenbach* dabei die durch eine dogmatische Durchdringung der einzelnen Bausteine bestehende Chance auf Präzisions- und damit Qualitätssteigerung des „Produkts“-Rechts.
- Die Notwendigkeit geeigneter Visualisierungsinstrumente zur effizienten, strukturierten Erschließung nicht nur des Rechts, sondern auch komplexer Sachverhalte, wie sie gerade für das Wirtschaftsrecht typisch sind (Beispiel: Schiedsverfahren *Toll Collect*, Wirtschaftsstrafrecht).
- Die Einbettung von Selbstaufentifizierungsverfahren mittels *Block Chain*-Verfahren, welche – beispielsweise in Form eines *digital rights managements* – „selbstexekutierende“ Verträge erlaube und damit der modernen *sharing economy* Rechnung trage; eng damit in Zusammenhang stehen
- die regulatorischen Auswirkungen technischer Protokolle auf den Rechtsverkehr („Code is law“ [Lawrence Lessing]), welche – beispielsweise im Bereich der *Compliance* – auch zu unmittelbaren Veränderungen des materiellen Rechts führen werden.

Zurecht betont *Breidenbach* daher die hochschulpolitische Notwendigkeit einer vertieften Analyse des juristischen Tuns und der zukünftigen Rolle der Juristen in der Gesellschaft. Dessen Funktion sei – gerade im Bereich des Wirtschaftsrechts – zunehmend diejenige eines „Orchestrierers“ und Prozesskoordinators, dessen Kerngeschäft die verständige Rechtsgestaltung, nicht die schlichte Rechtsanwendung sei, was zugleich eine grundlegende Neuakzentuierung der Juristenausbildung gebiete. Auf Nachfrage aus dem Publikum betonte *Breidenbach*, dass Computer, auch trotz vermeintlicher „künstlicher Intelligenz“, niemals die Rolle einer autonomen „Entscheidungsmaschine“ übernehmen, sondern stets nur Hilfsmittel eines dogmatisch geschulten, die Wertungszusammenhänge erkennenden Juristen sein könnten. Denn auch ein „fool with a tool remains a fool“.

3. Thema des sich daran anschließenden Veranstaltungsblocks waren *Best Practice*-Beispiele zum eLearning, wobei die provokante Frage gestellt wurde, ob die Juristenausbildung das „Ende der Kreidezeit“ erreicht habe. Beeindruckend stellte

Klaus Peter Berger v.a. das Konzept seines interaktiven Lehrbuchs² vor, welches tradierte Wissensvermittlung mit multimedial aufbereiteten Lehrsequenzen verbindet und damit gezielt einen didaktischen Mehrwert (beispielsweise durch szenische Darstellung entsprechender Verhandlungssituationen mit anschließender vertiefter wissenschaftlicher Analyse) generiert. Christian von Coelln demonstrierte am Beispiel von ILIAS die bestehenden Möglichkeiten vorlesungsbegleitender Wiederholungs- und Vertiefungsfragen, nicht ohne einerseits den mit der Erstellung verbundenen hohen Aufwand, andererseits die Beschränkungen tradierter eLearning-Plattformen aufzuzeigen. Rüdiger Theiselmann schließlich ergänzte diese Beispiele durch Überlegungen zur Zukunft des Wirtschaftsanwalts, wobei insbesondere die Chancen und Herausforderungen durch einen vermehrten Einsatz von *Legal Tech*, also einer Technisierung der Rechtsberatung, diskutiert wurden. Das Spektrum zukünftiger Möglichkeiten reiche von einer Automatisierung und Standardisierung der Rechtsberatung in Massenverfahren bis hin zu virtuellen Datenräumen und neuen Arbeitsmodellen (z. B. rechtliche Personaldienstleistungen oder virtuelle Arbeitsgruppen), wobei Theiselmann zurecht hervorhob, dass zukünftige Juristengenerationen nicht nur weiterhin ein umfassendes Struktur- und Grundlagenwissen, sondern vor allem auch hohe (Selbst-)Management- sowie Kommunikations- und Führungskompetenzen benötigten. Gerade zu deren Vermittlung bedarf es aber – wie in der anschließenden Fragerunde festgestellt wurde – neuer Lehr-/Lernformate, aus Sicht des Autors dieses Beitrags etwa der Nutzung des *enhanced inverted classrooms*-Modells.³

4. Unmittelbar darauf aufbauend beleuchtete Markus Hartung die Herausforderungen an eine „Kanzlei von morgen“. Hartung prophezeite nicht nur disruptive Veränderungen der Rechtsberatung/-durchsetzung durch Einsatz von *Legal Tech*, sondern auch grundlegende organisatorische Veränderungen des Rechtsberatungsmarktes, etwa durch *Venture Capital*-finanzierte alternative Anbieter von Rechtsdienstleistungen. Die damit verbundenen gesteigerten Anforderungen an zukünftige Juristengenerationen könnten nur durch den Einsatz intelligenter *Blended learning*-Systeme sowohl in der Hochschullehre als auch der späteren Weiterbildung (Stichwort: *Executive Education*) befriedigt werden.

5. Den feierlichen Abschluss des ersten Symposiumtages bildete die Verleihung des *ars legendi*-Fakultätenpreises Rechtswissenschaften an Roland Hefendehl und Rupprecht Podszun, wobei Julian Krüper in einer brillanten, zugleich äußerst unterhaltenden und mit einem ironischen Augenzwinkern versehenen Festrede überzeugend für die Notwendigkeit einer Ausdifferenzierung des fachdidaktischen Diskurses durch Ergänzung um eine kritische Mediendidaktik plädierte. Krüper warnte vor einer unkritischen „Berauschtung“ durch die Möglichkeiten des *eTeachings* und einer vorschnellen Abkehr von der Präsenzlehre, welche in besonderem Maße

2 Berger, Private Dispute Resolution in International Business: Negotiation, Mediation, Arbitration, 2015, passim.

3 Schärtl, in: ZDRW 2016, S. 18 ff.

geeignet sei, in einem kritischen Dialog die juristischen Problemlösungskompetenzen zu fördern. Notwendig sei daher eine sinnvolle Abstimmung von Lernzielen und Medien, wobei die juristische Fachdidaktik sich nicht nur von schulpädagogischen Ansätzen emanzipieren, sondern zugleich vertieft darüber nachdenken müsse, ob nicht viele der bislang bereitgestellten (Selbst-)Lernelemente zu sehr auf die bloße Informationsbereitstellung fokussierten und damit als „*hidden curriculum*“ einer gefährlichen Selbstbeschränkung unterlägen. Große Zustimmung fand daher die von Krüper geforderte „integrative Betrachtung“ von Präsenz- und e-Lehre einschließlich der jeweils lernzielorientiert eingesetzten Lehrmedien.

6. Am zweiten Tag widmete sich *Ulrich Noack* zunächst der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. *Noack* unterstrich, dass das ursprünglich ganz auf „Präsenz und Papier“ fußende Aktienrecht vor einem Paradigmenwechsel stehe: Bereits die Stärkung der Internetseite als Publizitätsorgan (vgl. nur §§ 124a, 126 I 3 [ggf. i.V.m. 127 S. 1] AktG), aber auch die Einführung elektronischer Handels- und Unternehmensregister (§§ 8, 8b HGB) sowie die Möglichkeit zur „Fernteilnahme“ an Hauptversammlungen (§ 118 I 2 AktG) zeigten den derzeitigen hybriden Übergangscharakter. Zukünftig könnten *Block Chain*-Authentifizierungsverfahren reine Online-Gründungen, vollständige Online-Hauptversammlungen oder einen dezentralen, börsenunabhängigen Anteilshandel ermöglichen und damit das Aktienrecht grundlegend transformieren. Denkbar sei schließlich auch die Einführung vollständig digitaler Rechtsträger, um den Bedürfnissen und Interessen der Industrie 4.0 gerecht zu werden.

Im Anschluss daran stellte *Matthias Weller* sein an der EBS durchgeführtes Forschungsprojekt zum „elektronischen Zivilprozess“ vor: Auch das derzeit geltende Zivilprozessrecht sei – trotz zahlreicher punktueller Digitalisierungstendenzen – noch immer dem tradierten Modell einer im Wesentlichen an die persönliche Anwesenheit der Parteien knüpfenden oder (papier-)schriftlichen Durchführung verhaftet. *Weller* plädierte für ein zukünftig primär elektronisch geführtes Gerichtsverfahren als Regelmodell, für welches die geltenden Mindeststandards und Verfahrensgrundsätze weiterentwickelt und ergänzt werden müssten. Im Zentrum der Überlegungen stand dabei ein weitest möglich verzahnter gerichtlicher und anwaltlicher Datenraum, welcher nicht nur einen schnellen Dokumentenaustausch und eine elektronische „Dateneinsicht“ ermöglichen und Transaktionskosten senken, sondern – beispielsweise im Hinblick auf prozessuale Fristen oder elektronische Zustellungen – auch organisatorisch zu erheblichen Vereinfachungen und zu mehr Rechtssicherheit führen könnte.

Anschließend befasste sich *Jörg Schick* mit dem „Wissensmanagement zwischen Monopolisierung und Qualitätssicherung“, wobei v.a. die Frage gestellt wurde, ob nicht das Internet mittlerweile als zentrales Leitmedium der juristischen Informationsgewinnung zu sehen sei und wie bestehende Marktabgrenzungskriterien hierauf übertragen werden könnten. *Schick* betonte dabei nicht nur die zentrale Qualitäts sicherungsfunktion juristischer Schriftleitungen und Verlage, sondern plädierte zu

gleich für eine durch die Wissenschaft moderierte einheitliche Publikationsplattform (*one open door*), wodurch nicht nur die Qualität von Netzbeiträgen garantiert, sondern zugleich „Datenfriedhöfe“ vermieden und Diskussionen angeregt werden könnten. Dabei wurde auf Nachfrage des Publikums auch diskutiert, warum Juristen oftmals Vorbehalte gegen den Gedanken von *Open Education Resourcen* besäßen. Ein Erklärungsgrund hierfür könnte nach Ansicht der Referenten die Befürchtung einer zur geringen Fehlertoleranz des Fachpublikums sein, welche den Produktionsaufwand für OER-Ressourcen zu groß werden lassen könnten.

7. Im abschließenden Themenblock beschäftigten sich *Heike Zimmermann-Timm* und *Ulla Gläßer* mit der Frage, ob die Digitalisierung zu einer Reintellektualisierung der Rechtslehre führen könnte. *Zimmermann-Timm* übernahm dabei die Aufgabe, anhand zweier Praxisbeispiele zu zeigen, wie mithilfe von eLearning-Kursen die Promotionsfähigkeit und die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sichergestellt werden können. Demgegenüber widmete sich *Gläßer* – anknüpfend an die bisherigen Tagungsergebnisse – der Frage, welche übergeordneten Ziele gute Rechtslehre erreichen könne. Ausgangspunkt hierbei war die Überlegung, dass das Kerngeschäft Dogmatik durch die Vermittlung nicht nur von Schlüsselkompetenzen, sondern auch von entsprechenden Selbstlernkompetenzen angereichert werden müsse, wobei die kritische Reflexionsfähigkeit der Studierenden insbesondere durch Grundlagenfächer, aber auch *Critical Legal Studies* in ihren unterschiedlichsten Spielarten gefördert werden könne. Im Spannungsfeld zwischen Berufsvorbereitung und wissenschaftlich fundierten Reflexions-/Problemlösungskompetenzen könnten durch Einsatz von eLearning-Instrumenten nicht nur gezielt wichtige Wissensbereiche (etwa im Bereich der Grundlagenfächer) erschlossen und Schlüsselkompetenzen vermittelt, sondern insbesondere die Präsenzphase entlastet werden, deren „besondere Kraft“ einerseits aus der gezielten räumlichen und zeitlichen Konzentration, andererseits aus „elektrisierenden“ persönlichen Kontakten resultiere. Deren Funktion beschränke sich nicht allein auf die Vermittlung von Fach- (*knowing*) und Handlungskompetenzen (*doing*), sondern müsse zugleich das Sein (*being*) der Studierenden in den Blick nehmen, beispielsweise durch unmittelbares wechselseitiges Feedback, Schärfung der Selbst- und Fremdwahrnehmung oder Stärkung der Achtsamkeit, um eine ganzheitliche, die Eigenverantwortung und Selbstreflexion stärkende Juristenausbildung („*mindful lawyer*“) zu gewährleisten. *Gläßer* schloss mit einem überzeugenden Plädoyer für mehr Freude am „nicht-utilitaristischen“, methodenkritischen wissenschaftlichen Denken.

8. Fazit dieser gelungenen, zum Weiterdenken inspirierenden Veranstaltung ist, dass die fortschreitende Digitalisierung nicht nur radikal das Recht selbst und die juristische Berufspraxis verändert, sondern zugleich neue Anforderungen, aber auch Chancen an die Juristenausbildung stellt: Zukünftige Juristen müssen weiterhin ein umfangreiches, dogmatisch fundiertes Fach- und Systemverständnis besitzen, zugleich aber auch eine verantwortungsvolle berufliche und persönliche Identität entwickeln. Wie dies mithilfe elektronischer Medien erreicht werden kann,

wird sicher einer der Themen der „eLaw“-Konferenz 2017 an der *SRH Hochschule Heidelberg* sein.